

Kein Schengen- Visum bei begründeten Zweifeln an der Rückkehrbereitschaft

Am 11.01.2011 hat das Bundesverwaltungsgericht eine sehr restriktive Entscheidung bezüglich der Erteilung eines Schengen-Visums zum Besuch der in Deutschland lebenden Verwandten erlassen. In dem Fall hat die Mutter zweier minderjährigen, beim Vater in Deutschland lebende Kinder beantragt, diese in Deutschland besuchen zu dürfen. Das Visum wurde abgelehnt, da nicht gesichert sei, dass die Mutter nach dem Besuch Deutschland verlassen und in ihr Heimatland zurückkehren würde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass bei Zweifeln an der Rückkehrbereitschaft kein Schengen-Visum erteilt werden darf. Ausnahmsweise kann ein nationales, auf Deutschland beschränktes Visum für den Besuch ausgestellt werden, wenn dies aus Gründen des Schutzes der Familie geboten ist. In der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.1.2011 heißt es jedoch: „Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Ausgehend von dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung einer ungesteuerten Einwanderung ist auch mit Blick auf den besonderen Schutz familiärer Bindungen die Erteilung eines Visums nicht erforderlich.“ Die bestehende räumliche Trennung habe die Mutter selbst zu verantworten, denn sie hat der Übersiedlung ihrer Kinder nach Deutschland zugestimmt habe. Ein Besuch sei nicht zwingend erforderlich, da Kontakte per Internet, Briefen und Telefonaten ausreichend seien, zumal die Kinder während der Ferien ihre Mutter besuchen können.

Rechtsanwaltskanzlei BÜMLEIN

Kurfürstendamm 157

10709 Berlin

Tel: 030-8871180

www.buemlein.com